

Mitwirkung an bzw. Durchführung von nicht-theologischen Studiengängen seitens Theologischer Fakultäten

Praktisch-theologische Beobachtungen und Reflexionen

Jan Hermelink

Die in diesem Beitrag vorgelegten Einsichten speisen sich aus mehreren Quellen, die einleitend kurz benannt seien.

Seit ca. 10 Jahren forsche und lehre ich an der Theologischen Fakultät Göttingen, und zwar nicht nur in den ‚klassischen‘ Subdisziplinen der Praktischen Theologie, sondern immer wieder auch in interdisziplinären Kooperationen und Lehrveranstaltungen.

Als Mitglied des Collegiums, besonders aber als Dekan der Fakultät (2009–2011) habe ich die Diskussionen um eine Reform des Theologiestudiums sowie, genereller, um die Reorganisation der theologischen Lehre in Göttingen mitgestaltet und, etwa beim Evangelischen Fakultätentag, auch bundesweit intensiv verfolgt.¹ Hier wird der Göttinger Fakultät, wenn es um die personelle Organisation des theologischen Studiums geht, infolge der Auseinandersetzung um den institutionellen wie den rechtlichen Status des Kollegen *Gerd Lüdemann* ganz besondere Aufmerksamkeit zuteil; dies ist in der Fakultät selbst auch immer wieder diskutiert worden.

Nicht nur in Forschung und Lehre, sondern auch in den fakultären Ämtern sehe ich mich als Praktischer Theologe – und damit als Vertreter eines Faches, das sich in besonderer Weise mit der gegenwärtigen Praxis des Christentums beschäftigt, und zwar näherhin mit derjenigen Praxis, die

¹ Um meine Beobachtungen zu relativieren, wurden vor allem die folgenden Referenztexte herangezogen: *Joachim Christoph*: Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme der Evangelisch-Theologischen Fakultäten. Neuere Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung des Bologna-Prozesses, 2009; *Rat und Kirchenkonferenz der EKD*: Zur Situation Evangelisch-theologischer Fakultäten im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Orientierungshilfe (2006), in: Christoph, a.a.O., S. 158ff.; *Wissenschaftsrat*: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, 2010; *Lisa J. Krengel*: Die Evangelische Theologie und der Bologna-Prozess. Eine Rekonstruktion der ersten Dekade (1999–2009), 2011.

sich ausdrücklich und gezielt in der Verantwortung der Kirche vollzieht.² Von daher hat die Praktische Theologie – seit *Schleiermacher* – immer wieder auch die enzyklopädischen Fragen des Theologiestudiums zu ihrer Sache gemacht.³

Die mir vorgelegte Frage, wie die Mitwirkung an bzw. die Durchführung von nicht-theologischen Studiengängen durch Theologische, genauer: Evangelisch-theologische Fakultäten zu beschreiben und zu beurteilen ist, diese Frage beantworte ich daher jedenfalls auch aus dem Blickwinkel der kirchlichen Institution und ihrer spezifischen Praxis. Neben die Perspektive eines Mitglieds einer Theologischen Fakultät tritt im Folgenden die Perspektive eines Mitglieds der Evangelischen Kirche, verbunden mit dem Anspruch, diese doppelte Perspektive nicht zu einem Gegensatz werden zu lassen.

Aus dieser doppelten Perspektive sind zunächst (1) einige *Beobachtungen* zu dem hier thematischen Praxisfeld mitzuteilen; sodann (2) zwei *theoretische Probleme* zu benennen, die sich aus diesen Beobachtungen ergeben, und schließlich ist (3) eine *kirchliche Praxis* in den Theologischen Fakultäten (also nicht nur ihr gegenüber) zu skizzieren, für die ich mir eine rechtliche Gestaltung wünsche.

I. Probleme und Chancen nicht-theologischer Studiengänge in der Praxis einer Theologischen Fakultät

Aus der Lektüre der einschlägigen Texte, aber auch aus einigen Voten in unserem Arbeitsgespräch drängt sich mir der Eindruck auf, dass die Komplexität, die Widersprüchlichkeit, oder schlichter: die *Vielfalt der Verhältnisse*, wie sie in der gegenwärtigen Lehrpraxis einer Theologischen Fakultät begegnen, vielleicht noch nicht ganz in den Blick der staatskirchenrechtlichen Reflexion gerückt ist. Daher sollen die Probleme wie auch die Chancen, die sich mit der Beteiligung, ggfs. auch der verantwortlichen Beteiligung einer Theologischen Fakultät an sog. nicht-theologischen Studiengängen verbinden, zunächst an drei Beispielen anschaulich gemacht werden. Dass diese Beispiele ebenso ergänzungsfähig sind wie die Beobachtungen, die dazu hier mitgeteilt werden, versteht sich hoffentlich von selbst.

² Vgl. *Dietrich Rössler*: Grundriss der Praktischen Theologie, 1986, S. 3ff. (14).

³ Vgl. etwa *Rössler*, Grundriss (Anm. 2), S. 125–134; *Birgit Weyel*: Praktische Bildung zum Pfarrberuf, 2006; *Christian Grethlein*: Pfarrer – ein theologischer Beruf, 2009, bes. S. 30ff., 113ff.

1. „Geschlechterforschung“

Seit Mitte der 1990er Jahre verantwortet die Göttinger Sozialwissenschaftliche Fakultät das Fach „Geschlechterforschung“, zunächst als ein Magister-Nebenfach, seit 2008 als BA-Studiengang im sog. Zwei-Fach-Bachelor sowie als MA-Studiengang.⁴ Dieser Studiengang besteht – neben einigen eigenen, spezifischen Modulen – zu größeren Teilen aus Importen zahlreicher anderer Institute und Fakultäten, darunter auch der Theologischen Fakultät, die sich für jedes Semester zu mindestens zwei SWS Lehrexport verpflichtet hat.

Neben bibelwissenschaftlichen und kirchengeschichtlichen werden gelegentlich auch praktisch-theologische Veranstaltungen in den Studiengang exportiert, etwa ein Seminar „Mädchen und Jungen im Religionsunterricht“ oder ein Seminar zur „Partnerschaft, Trauung und Ehe“. Daran nehmen dann nicht selten mehr Studierende der Geschlechterforschung teil, die daneben meist Soziologie, Ethnologie oder Politologie studieren, als Studierende der Theologie.

Das Seminar, genauer: die professorale oder doch habilitierte Leitung des Seminars muss angesichts der heterogenen Herkunft der Teilnehmenden, auch ihrer mitgebrachten Vorurteile über Kirche und Theologie immer wieder (mitunter sehr basale) Aufklärung leisten über die Quellen und Gegenstände, die spezifischen Arbeitsweisen und die Ziele der theologischen Lehre. Diese Kommunikationssituation ist – zumal bei numerischer Unterlegenheit – für die genuinen Theologiestudierenden Herausforderung und Beschwernis zugleich: Sie müssen ihre gewohnte Studienpraxis, auch die Praxis der Kirche etwa im Umfeld der Eheschließung, und nicht zuletzt ihre persönlichen Überzeugungen auf eine Weise artikulieren und legitimieren, die sie oft nicht gewohnt sind.

Auf der anderen Seite bereichern – wenn es gut geht – die kulturwissenschaftlichen Denkweisen und Argumentationsformen, die die Geschlechterforscherinnen mitbringen, das Seminargespräch ungemein. Am Ende hat sich nicht nur das Bild, das die Gäste der Theologischen Fakultät von der Evangelischen Kirche und ihrer Theologie haben, positiv verändert; sondern es entsteht – nach meinem Eindruck – regelmäßig auch ein Zugewinn praktisch-theologischer Kompetenz, und zwar bei allen Beteiligten.

2. „Einführung in das Christentum“

Während die theologischen Lehrveranstaltungen, die in den Studiengang Geschlechterforschung exportiert werden, ständig wechseln und für die Studierenden jeweils zum Wahl-, allenfalls zum Wahlpflichtbereich gehören, ist eine andere Veranstaltung, die die Theologische Fakultät in jedem

⁴ Vgl. <http://www.uni-goettingen.de/de/29954.html> (Zugriff am 24.09.2012).

Wintersemester anbietet, Bestandteil von Pflichtmodulen theologischer wie nicht-theologischer Studiengänge.

Die Vorlesung „Einführung in das Christentum“, verantwortet von einem Kollegen aus dem Neuen Testament oder der Theologischen Ethik (also jedenfalls aus theologischen Kernfächern), gemeinsam mit einem Wiss. Assistenten des religionswissenschaftlichen Lehrstuhls an unserer Fakultät, bietet – so der Vorlesungskommentar – „wichtige Konkretionen aus der Tradition des Christentums und wird zusammen mit weiteren Mitgliedern der Theologischen Fakultät durchgeführt. Ziel ist die Erarbeitung religionskundlichen Überblickswissens zum Christentum.“⁵

Die Veranstaltung, eine zweistündige Vorlesung mit Tutorien und einer Abschlussklausur, gehört zum Orientierungsmodul im BA für das Lehramt „Evangelische Religion“, also einem zweifelsfrei theologischen Studiengang. Zugleich gehört sie zu einem Pflichtmodul im religionswissenschaftlichen Studiengang, der von der Philosophischen Fakultät verantwortet wird; und sie ist Teil des Pflichtmoduls „Religionswissenschaft“ im BA-Studiengang für das Lehramt „Werte und Normen“.⁶ Dazu ist diese „Einführung in das Christentum“ in weiteren Studiengängen, etwa in den „Interdisziplinären Indienstudien“, Teil eines Wahlpflichtmoduls.

Im Ergebnis sitzt vor den Professoren und Professorinnen der Theologischen Fakultät, die diese Vorlesung wesentlich bestreiten, eine höchst bunte Schar verschiedener Lehramtsstudentinnen sowie christlicher, muslimischer und gewiss auch konfessionsloser, mitunter recht kritischer Religionswissenschaftler, dazu weitere Studierende aus mehreren Fakultäten. Für die meisten gehört diese Vorlesung, wie gesagt, zum Pflichtprogramm ihres – oft sehr kompliziert aufgebauten – Studiengangs.

Betreibt der Praktische Theologe, der vor diesem Auditorium zum Thema „Riten und Feste des Christentums“ etwa eine historische, eine phänomenologische und (wenn auch nur skizzenhaft) eine systematisch-theologische Deutung des Weihnachtsfestes vorführt, so etwas wie „bekenntnisgebundene Wissenschaft“?⁷ Jedenfalls wird er hier, das zeigen die Rückfragen in und nach der Vorlesung deutlich, als persönlich engagierter Vertreter des christlichen, ja des evangelisch-reformatorischen Glaubens wahrgenommen – der doch zugleich unter der Maßgabe steht (ich wieder-

⁵ Vgl. <http://univz.uni-goettingen.de> → Vorlesungsverzeichnis → Theologische Fakultät → Einführende Veranstaltungen, Veranstaltung Nr. 400 491 (im WS 2012/13). Im UniVZ sind auch ältere Veranstaltungsankündigungen greifbar.

⁶ Dieses niedersächsische Schulfach (in Sekundarschulen) entspricht in etwa dem Fach „Ethik“ in anderen Bundesländern.

⁷ So der gängige juristische Terminus für den Status der Theologie an staatlichen Universitäten, vgl. *Christoph*, Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme (Anm. 1), S. 23ff. und passim.

hole das Zitat der Ankündigung), „religionskundliches Überblickswissen“ zu vermitteln.

Man kann diese Unterrichtspraxis staatskirchenrechtlich, man kann sie auch theologisch und nicht zuletzt hochschuldidaktisch kritisieren – zugleich möge man aber die Chance sehen, die in der – pflichtmäßigen! – Begegnung anders oder gar nicht religiös gebundener Studierender mit den christlichen Traditionen *und* mit ihrer wissenschaftlich-theologischen Selbstdeutung besteht. Namentlich die Erfahrung, dass engagierte, auch bekennende Christen sich zugleich wissenschaftlich artikulieren, ist für viele Studierende offenbar nicht selbstverständlich.

3. „Intercultural Theology“

Ein drittes und letztes Beispiel, nun für einen von der Fakultät selbst betriebenen Studiengang, der dezidiert nicht der Ausbildung von Religionslehrern oder Pfarrerinnen dient. Der MA-Studiengang „Intercultural Theology“ wird seit 2009 von der Theologischen Fakultät Göttingen gemeinsam mit dem Missionsseminar des Evangelisch-lutherischen Missionswerkes in Hermannsburg betrieben. Achtet man auf die eigene, spontane Reaktion auf diese Träger-Kombination, so mag man sich vorstellen, welche interkulturellen und -institutionellen Hürden schon in der Vorbereitung dieses Unternehmens zu überwinden waren – und wie komplex die Verhältnisse bis heute sind.

Der – englischsprachige – Studiengang „Intercultural Theology“ richtet sich an ausländische Studierende, die eine theologische oder theologienahe Vorbildung auf BA-Niveau haben und die nun – ich zitiere aus dem Akkreditierungsantrag – befähigt werden sollen, „den interkulturellen Charakter der christlichen Botschaft, die Kommunikation der christlichen Botschaft in unterschiedlichen kulturellen Kontexten und die Interaktion von Christinnen/Christen mit Menschen anderen Glaubens [...] theologisch zu reflektieren und die mit solchen Begegnungen einhergehenden Transformationsprozesse, auch ihre sozialen, politischen und ökonomischen Bedingungen zu analysieren“.⁸ In den Modulen dieses Studienganges begegnen exegetische, kirchenhistorische und praktisch-theologische Veranstaltungen, die jeweils einen Akzent auf die interkulturelle Dimension des Christentums legen, dazu missions- und religionswissenschaftliche Veranstaltungen.⁹

⁸ Akkreditierungsantrag vom 21.05.2009, S. 6.

⁹ Vgl. <http://www.uni-goettingen.de/de/interkulturelle-theologie-ma/92275.html> (Zugriff am 24.09.2012).

Ich will das Studienprogramm hier nicht weiter erläutern, sondern nur auf einige der praktischen Schwierigkeiten dieses Studienganges hinweisen.

Es ist zunächst nicht leicht, eine Gesprächsbasis zwischen den Studierenden zu schaffen, die aus ganz unterschiedlichen kulturellen und kirchlichen Kontexten kommen, und die sehr verschiedene, auch verschieden intensive Erfahrungen mit der wissenschaftlichen Theologie haben.

Viele der Veranstaltungen, auch einige der Gesamtmodule sind zugleich für Studierende der Theologie (Diplom, Magister oder BA Lehramt) wählbar; dazu kommen – je nach Thematik – oft auch Studierende des europäischen Erasmus-Austauschprogramms, darunter nicht wenige Muslime und Konfessionslose. Unschwer ist vorstellbar, wie schwierig der didaktische Umgang mit den unterschiedlichen Vorkenntnissen, religiösen Horizonten und konkreten Erwartungen der Teilnehmenden sein kann – zudem in englischer Sprache, die nur für wenige Beteiligte Muttersprache ist.

Die Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards der Theologischen Fakultät, vor allem bezüglich der Prüfungen und Abschlussarbeiten, ist hinsichtlich der Studierenden von „Intercultural Theology“ alles andere als selbstverständlich, muss aber um der Vergleichbarkeit der Studienleistungen doch stets im Blick bleiben.

Erschwerend hinzu kommt die mangelhafte Integration der Studierenden, die meist nur ein oder zwei Tage in Göttingen (und sonst in Hermannsburg) studieren, in das Leben der Fakultät und ihres geisteswissenschaftlichen Kontextes auf dem Göttinger Campus.

Ein Dauerproblem ist auch der Ausgleich mit den religiösen, genauer: den erweckungsbewegten Traditionen, den wissenschaftspolitischen wie den ökonomischen Interessen des Hermannsburger Seminars, die nicht immer mit der Göttinger Fakultät harmonieren.¹⁰

Neben diesen Schwierigkeiten, die den Studiengang innerhalb der Theologischen Fakultät durchaus umstritten machen, stehen jedoch seine Chancen:

Angesichts dessen, dass das gegenwärtige Hochschulmanagement stark ökonomisch ausgerichtet ist, schlägt dieser Studiengang durch eine gute Auslastung der Studien- wie der Lehrkapazität für die Göttinger Fakultät positiv zu Buche.

In ihren Pfarramts- wie in ihren Promotionsstudiengängen hat die Theologische Fakultät schon bisher einen bemerkenswert hohen Anteil an ausländischen Studierenden. Im Horizont der Bemühungen um eine strategi-

¹⁰ Inzwischen, seit September 2012, ist das Missionsseminar als „Fachhochschule für Interkulturelle Theologie (FIT)“ vom Wissenschaftsrat akkreditiert und vom Land Niedersachsen anerkannt worden. Wie sich dies auf die Zusammenarbeit mit Göttingen im o.g. Studiengang auswirken wird, bleibt abzuwarten.

sche „Internationalisierung“ der Universität steigert es das inneruniversitäre Ansehen der Fakultät, dass jener Anteil durch „Intercultural Theology“ nochmals gesteigert wird und dass die Fakultät nunmehr einen dezidiert internationalen, durchgängig englischsprachigen Studiengang aufweisen kann.

In der Lehre ergibt sich – durch die praktische wie theoretische Präsenz interkultureller Aspekte – für Studierende wie für Lehrende immer wieder eine neue Sicht des jeweiligen Faches, seiner Themen und der Theologie im Ganzen.

Schließlich sind im Kontext dieses Studienganges die gelegentlichen Gespräche der Lehrkräfte – nicht nur mit den ‚Hermannsburgern‘, sondern auch untereinander in Göttingen – ausgesprochen anregend. Solche Debatten scheinen geeignet, die gemeinsame Einsicht in die interkulturelle und insofern auch die spezifisch konfessionelle Prägung der Evangelischen Theologie zu vertiefen.

II. Einige theoretische Probleme

Angesichts solcher Beobachtungen, die natürlich im Einzelnen ergänzt, auch bestritten und jedenfalls anders bewertet werden können, drängen sich mir vor allem zwei theoretische, genauer: terminologische Probleme auf.

1. „Theologische Lehre“

Was heißt – *in praxi*, angesichts der faktischen Vielfalt und Unübersichtlichkeit der Lehr- und Lernpraxis – eigentlich „bekenntnisgebundene theologische Lehre“?¹¹ Macht sich diese Bindung an spezifischen *Inhalten* fest? Diese Lehrinhalte stellen sich jedoch im Kontext konkreter Lehr-Situationen jeweils charakteristisch verschieden dar – nicht nur, aber besonders bei Exporten in religionswissenschaftliche Studiengänge, oder gar in den konkurrierenden Lehramtsstudiengang „Werte und Normen“. Und auch auf der Ebene der Stoffpläne und Modulkataloge, die rechtlicher Überprüfung eher zugänglich sind, kommt ein ‚Inhalt‘ wie „Grundkenntnisse über die Institutionen und Riten des Christentums“¹² im Kontext religionspädagogischer Studien doch sehr anders zu stehen als in einer religionswissenschaftlichen „Einführung in das Christentum“.

¹¹ Vgl. das „aus pragmatischen Gründen weit gefasste Verständnis“ theologischer Lehre und Forschung in *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen (Anm. 1), S. 51ff. (Zitat 51).

¹² Modulkatalog (2011) für den BA Evangelische Religion (Lehramt), Modul B.EvRel.01 (Orientierungsmodul).

Oder hängt die Theologizität der Lehre, ihre Bekenntnisbindung an den (selbständig) lehrenden *Personen*? Es ist jedenfalls festzuhalten, dass die persönliche Überzeugung der Lehrenden, auch ihre erkennbare religiöse Praxis für viele Studierenden – und zwar aus allen Fakultäten – zunehmende Bedeutung gewinnt. Dann muss aber gefragt werden, ob sich das evangelische Bekenntnis der Lehrenden allein an der formalen Kirchenmitgliedschaft bemessen lassen sollte. Und zugleich ist zuzugeben, dass jedes andere Prüfkriterium einer persönlichen Befähigung zu „bekenntnisgebundener Lehre“ de facto hochproblematisch wäre, und zwar keineswegs nur rechtlich, sondern auch theologisch.

Sollte die theologische Lehre, einigermaßen unabhängig von den beteiligten Personen, dann zwar nicht durch genuin theologische Methoden,¹³ wohl aber durch *spezifische Perspektiven* und ein *spezifisches Selbstverständnis* bestimmt werden? Wenn die Eigenart der theologischen Wissenschaft im Bewusstsein ihrer Positionalität besteht,¹⁴ dann wird sich dieses Bewusstsein nötiger Selbstbegrenzung auch in eigentümlichen Argumentations- und Vermittlungsformen zeigen, die dann etwa stärker selbstreflexiv interessiert sind oder die ein konstitutives Interesse am Diskurs mit anderen religiösen und wissenschaftlichen Auffassungen zeigen.

Inhaltliche und perspektivisch-prozessuale Bestimmungen der Bekenntnisbindung theologischer Lehre sind vielleicht zu verbinden im *Rekurs auf die „Kommunikation des Evangeliums“*, die sich als eigentümlicher, sowohl empirisch wie normativ bestimmter Gegenstand der Theologie begreifen lässt.¹⁵ *Christian Grethlein* hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass ein solcher Gegenstandsbezug geeignet ist, die Bindung theologischer Lehre an die verfasste Kirche mindestens zu lockern¹⁶ – theologische Lehre ist dann eher gekennzeichnet durch ihren Bezug auf eine breite, historisch wie gegenwärtig vielfältige Praxis des Christentums; und sie zeichnet sich, in wesentlich *didaktischer* Hinsicht, durch spezifische Person- und Prozessqualitäten aus.

¹³ Vgl. *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen (Anm. 1), S. 52: Die Theologien „kennen [...] keine ihnen exklusiv eigenen Forschungsmethoden oder Erkenntnisweisen, sondern sie sind dem Methodenkanon der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften verpflichtet“.

¹⁴ So die Pointe der Ausführungen von *Dietrich Korsch* auf dem Arbeitsgespräch; vgl. auch *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen (Anm. 1), S. 57: Die universitäre Integration der Theologien „stellt sicher, dass die Gläubigen ihre faktisch gelebten Bekenntnisse im Bewusstsein artikulieren, von außen auch als historisch kontingent betrachtet werden zu können“.

¹⁵ Vgl. *Ingolf Dalferth*: *Evangelische Theologie als Interpretationspraxis. Eine systematische Orientierung*, 2004, S. 53ff.

¹⁶ Vgl. zuletzt und gewichtig *Christian Grethlein*: *Praktische Theologie*, 2012, S. 9, 72ff., 330ff. u.ö.

Ich notiere hier eine zentrale Rückfrage, die auch für das Folgende gilt: Wie lassen sich solche Bestimmungen theologischer Lehre, die ihre „Bekenntnisbindung“ weniger inhaltlich und institutionell als vielmehr methodisch-prozessual verstehen, juristisch reformulieren und damit in die anstehenden Verhandlungen über die künftige Organisation der theologischen Lehre einbringen?

2. „(Nicht-)theologische Studiengänge“

Dass die Theologischen Fakultäten auch Studiengänge verantworten, die nicht ausschließlich der Ausbildung von Religionslehrkräften und Pfarrer/innen dienen, dies ist inzwischen in den meisten Fakultäten gängige Praxis.¹⁷ Auch staatskirchenrechtlich ist diese Ausweitung des Studiengangsangebotes, wie etwa der Beitrag des Kollegen *Waldhoff* aufzeigt, im Prinzip unstrittig. Eine *institutionelle*, am Status der Theologischen Fakultät selbst orientierte Unterscheidung von „theologischen“ und „nicht-theologischen“ Studiengängen ist insofern nicht (mehr) möglich. Wie aber lässt sich dann, angesichts der oben skizzierten Praxis der Lehre in den Fakultäten, jene Unterscheidung überhaupt noch treffen?

Offenbar können *Lehrkräfte*, die kirchlich zweifelsfrei approbiert und auch erkennbar engagiert sind, in der akademischen Praxis zugleich theologisch-interkulturell, religionskundlich, ja ganz allgemein kulturwissenschaftlich lehren – und zwar ohne ihrem Bekenntnis untreu zu werden. Eine persönliche Positionalität, ein individuelles ‚Bekennen‘ ihrer Lehrer wird von den Studierenden wahrgenommen und geschätzt – diese christliche, ja evangelische Positionalität ist jedoch auch – vielleicht gerade – in den sog. nicht-theologischen Studiengängen von großer Bedeutung. Als Kriterium der Unterscheidung verschiedener Studiengangs-Klassen taugt die Frage nach den Lehrenden, auch nach den Prüfenden oder den Modulverantwortlichen daher nicht.

Die Praxis der kirchlichen Beteiligung an der Einführung oder Modifikation von Studiengängen, auch die gängige Praxis der Akkreditierung orientiert sich bisher, wenn ich recht sehe, stark an den *Inhalten*, wie sie sich in den Studien- und Prüfungsordnungen auch am ehesten ausfindig machen lassen. Nun zeigt sich aber, sobald man den Blick nicht allein auf allgemeine Inhaltsangaben, sondern auf konkrete Module und Veranstaltungen richtet: Viele der neuen, ‚nicht-theologischen‘ Studiengänge nutzen Inhalte, ja ganze Module oder ‚Modulpakete‘, die zugleich zu den angestammten, gleichsam den Kernstudiengängen der Theologischen Fakultä-

¹⁷ Vgl. nur die knappe Lagebeschreibung von 2006 in *Rat und Kirchenamt der EKD, Zur Situation* (Anm. 1), Nr. 7, in: Christoph, Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme (Anm. 1), S. 160.

ten gehören. Auch dieses Kriterium ermöglicht darum, genauer besehen, wohl keine klare Unterscheidung von Studiengängen nach ihrer Theologizität.

Ebenso erscheint es unrealistisch, eine solche Unterscheidung nach der jeweiligen Zielgruppe vorzunehmen. Zwar gilt für viele der neueren, ‚nicht-theologischen‘ Studiengänge an den Theologischen Fakultäten keine Konfessionsklausel; die jeweiligen Studierenden müssen also keiner evangelischen – bzw. keiner ACK-Mitgliedskirche – angehören.¹⁸ Auf der Ebene der Studienstrukturen und -ordnungen erscheint ein solches Kriterium aber zu formal; und in praktischer Hinsicht sind in den neueren Studiengängen der Theologischen Fakultäten natürlich auch Konfessionsangehörige eingeschrieben.

Sinnvoll erscheint insofern allenfalls die Frage, ob sich die durch den jeweiligen Studiengang vermittelten *Kompetenzen*, ob sich also die Studienziele bei theologischen und nicht-theologischen Studiengängen unterscheiden. Auf der Ebene der Ordnungen ist dies offenbar eine entscheidende Differenz: Soll der jeweilige Studiengang auf einen Beruf in kirchlichem Auftrag, sei es im Pfarr- oder im Lehramt vorbereiten – oder nicht? Freilich gibt es auch hier, betrachtet man die Studienpraxis in den Fakultäten selbst, erhebliche Unschärfen. Nicht wenige Diplom- bzw. Magister-Studierende der Theologie streben dezidiert keinen kirchlichen Beruf an – sie reagieren damit auf einen gewachsenen „Bedarf für den Einsatz von examinierten Theologinnen und Theologen in wirtschaftlichen Unternehmen [...] und Verbänden“¹⁹; und sie bringen damit – vielleicht noch eher – zum Ausdruck, dass das Theologiestudium inzwischen stärker biographisch als professionsbezogen gewählt wird.²⁰ Umgekehrt geben nicht wenige Studierende der neuen, ‚nicht-theologischen‘ Studiengänge zu erkennen, dass sie sich durchaus eine Berufstätigkeit im Horizont des kirchlichen Christentums vorstellen können. Der Göttinger Studiengang „Intercultural Theology“, der auf eine professionelle Beteiligung am interreligiösen Dialog aus christlicher Sicht vorbereiten soll, ist hier nur ein Beispiel unter vielen.

Eine Unterscheidung der theologischen von ‚nicht-theologischen‘ Studiengängen scheint demnach ausgesprochen schwierig und in vieler Hinsicht arbiträr. Versteht man Theologie, wie oben skizziert, als konstitutiv

¹⁸ Vgl. zu den entsprechenden Regelungen: Das Zusammenwirken von Landeskirchen und Theologischen Fakultäten in Deutschland. Empfehlungen (2008), in: Christoph, Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme (Anm. 1), S. 177–186, hier 183.

¹⁹ Rat und Kirchenamt der EKD, Zur Situation (Anm. 1), Nr. 9, in: Christoph (Anm. 1), S. 161.

²⁰ Vgl. die Einschätzung bei Grethlein, Praktische Theologie (Anm. 16), S. 79.

bezogen auf die „Kommunikation des Evangeliums“,²¹ die sich ihrerseits keineswegs nur innerhalb oder im Auftrag der verfassten Kirche vollzieht – dann wären alle Studiengänge ‚theologisch‘ zu nennen, die dazu befähigen sollen, an dieser Kommunikation des Evangeliums verantwortlich teilzunehmen. Anders gesagt: Wer immer sich an einem engagiert-kritischen, reflexiv-selbstbewussten Diskurs über die Praxis der christlichen Religion kompetent beteiligen will, müsste an einer Theologischen Fakultät studieren können.

Sollten die Studiengänge an einer Theologischen Fakultät also insgesamt darauf zielen, die Kompetenz einer verantwortlichen Teilnahme an der „Kommunikation des Evangeliums“ zu erwerben, dann stellt sich wiederum die Frage: Wie lässt sich eine solche Ausweitung staatskirchenrechtlich rekonstruieren, oder genauer: Wie lässt sich das Mitbestimmungsrecht der verfassten Kirchen bzgl. der Lehre und Forschung an den Theologischen Fakultäten daraufhin juristisch verstehen und institutionell verlässlich praktizieren?

III. Die Theologische Fakultät – eine eigene Organisationsform des kirchlichen Lebens

Meine Argumentation scheint darauf hinauszulaufen, dass der Einfluss der sog. verfassten Kirche oder (genauer) der regionalen Kirchenleitungen auf die Organisation der Theologischen Fakultäten zurückzunehmen sei: Die wissenschaftliche Bemühung um die Kommunikation des Evangeliums in Forschung und Lehre einer Theologischen Fakultät scheint – jedenfalls was die Inhalte, die Ziele und die Kompetenzen ihrer Studiengänge angeht – über den Raum der organisierten Kirche weit hinauszugehen.

Eine solche Selbstbeschränkung der kirchlichen Organisation scheint jedoch mit dem grundgesetzlich garantierten Recht der Kirchen zu konfliktieren, über ihre Ausbildung selbst zu bestimmen und diese zugleich im Rahmen der staatlichen Universität zu verorten.²² Auf diese Weise werden den Kirchen erhebliche Mitbestimmungsrechte bei der Organisation der Theologischen Fakultäten zugesprochen; und es ist zunächst nicht zu erkennen, warum sie auf diese Rechte, die ja die Ausbildung ihres hauptamtlichen Personals betreffen, verzichten sollten und könnten.

Zugleich ist nun allerdings zu beobachten, dass die Landeskirchen jene Rechte in der Praxis ausgesprochen zurückhaltend handhaben. Bei der Akkreditierung von theologischen Studiengängen (im engeren Sinne), auch

²¹ S.o. Anm. 15; dazu die Hinweise bei *Krengel*, *Evangelische Theologie* (Anm. 1), S. 365f.

²² Vgl. *Christoph*, *Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme* (Anm. 1), S. 23ff.

von Promotions- und Habilitationsordnungen werden seitens der kirchlichen Vertreter eher formale Aspekte wie die Einhaltung der Konfessionsklausel geprüft; dies gilt auch für die neuen, ‚nicht-theologischen‘ Studiengänge, bei denen zusätzlich nur darauf geachtet wird, dass keine Ausbildung zu einem kirchlichen Amt impliziert ist. Ebenso wird bei der Besetzung der theologischen Professuren kaum einmal eine inhaltliche Debatte über die Lehre des Kandidaten oder der Kandidatin geführt.

Angesichts des Gewichts der staatskirchenrechtlichen Regelungen, aber auch angesichts der faktischen Verhältnisse in der Lehre der Theologischen Fakultäten, in denen die Traditionen, die Institutionen wie auch mehr oder weniger diffuse Impressionen des kirchlichen Christentums eine erhebliche Rolle spielen, und zwar gerade bei ‚kirchenfernen‘ Studiengängen und Studierenden – angesichts dieser Verhältnisse könnte das kirchliche Interesse an der Lehre, an den Lernenden und am wissenschaftlichen Diskurs in den Theologischen Fakultäten durchaus weiter reichen, als es die weitgehend formalisierte Handhabe der bestehenden Mitwirkungsrechte erkennen lässt.

Aus dieser Überlegung ergibt sich freilich keineswegs, dass die landeskirchlichen Leitungsorgane oder die EKD oder der Kontaktausschuss etc. stärker als bisher in die Organisation oder in das Leben der Fakultäten eingreifen sollten. Vielmehr zeigt die Praxis der theologischen Lehre, gelegentlich auch der Forschung in den Fakultäten, dass sich hier selbst *kirchliches Leben vollzieht*. Im gemeinsamen Lernen unter sehr gemischten Verhältnissen, in der Auseinandersetzung zwischen Studierenden und Lehrenden, die sich selbst als engagierte Christen zu erkennen geben, und nicht zuletzt auch im Diskurs unter den Lehrenden selbst, wie er durch die gegenwärtigen inhaltlichen und didaktischen Herausforderungen induziert wird – in allen diesen Dimensionen geschieht, so scheint es mir, in den Fakultäten selbst eine spezifische Kommunikation des Evangeliums.²³ Die Theologischen Fakultäten stellen daher de facto ihrerseits eine Form von ‚Kirche‘ im weiten Sinne dar.

Von daher wäre es m.E. denkbar, die Praxis der kirchlichen Selbstbestimmung bezüglich der theologischen Lehre nicht – wie bisher – in rechtlich-institutioneller Hinsicht außerhalb der Theologischen Fakultäten zu verorten. Vielmehr sind diese selbst als Subjekte (und nicht vor allem als

²³ Für diese Sicht spricht auch das erhebliche kirchliche Engagement der meisten theologischen Professor/innen, das der *Wissenschaftsrat* (Empfehlungen [Anm. 1], S. 66) folgendermaßen würdigt: Es „bleibt festzuhalten, dass Theologinnen und Theologen erhebliche Transferaufgaben im Rahmen der kirchlichen und gemeindlichen Bildungsaufgaben wahrnehmen. Das Aufgabenspektrum reicht von Vorträgen in öffentlichen und kirchlichen Veranstaltungen über Seminare in Katholischen und Evangelischen Akademien oder auch in Volkshochschulen.“

Objekte) kirchlicher Selbststeuerung zu begreifen. Wenn die theologische Lehre, in der oben skizzierten Vielfalt ihrer Praxis, selbst Kommunikation des Evangeliums ist – warum sollte man dieser fakultätsinternen Kommunikation nicht auch die Prüfung und Bewährung ihrer Bekenntnismäßigkeit im Wesentlichen selbst überlassen?²⁴

Mit der Verleihung von theologischen Magister- und Doktorgraden, erst recht mit der von Habilitationen und der Verleihung der *venia legendi* dokumentiert eine Fakultät, dass sie den jeweils graduierten Personen eine Lehre und eine Forschung im Sinne des evangelischen Bekenntnisses zutraut. Warum sollte diese theologische ‚Qualitätskontrolle‘ bei der Berufung neuer Mitglieder der Fakultät nicht ebenso funktionieren, nun eben als institutionelle Selbstkontrolle?

Wird die Lehr- und Forschungsgemeinschaft einer Theologischen Fakultät als eine Organisationsform *kirchlichen* Lebens mit eigenem Recht verstanden, dann ist die fakultäre Ausarbeitung und Revision von Studien- und Prüfungsordnungen nicht nur als konkreter Vollzug der Wissenschaftsfreiheit zu begreifen, sondern zugleich als notwendiger – und hinreichender – Vollzug kirchlicher Selbstbestimmung über die eigene Lehre. Eine externe, kirchlich-institutionelle Prüfung der fakultären Lehrorganisation und Lehrvollzüge ist damit nicht ausgeschlossen, sie sollte sich aber nicht als Kontrolle seitens einer Institution verstehen, die exklusiv kirchliche Autorität beansprucht, sondern als eine Art Visitation ‚auf Augenhöhe‘. Wenn es gut geht, vollziehen sich solche Vollzüge *innerkirchlicher* Verständigung über die Lehre bei jeder kirchlichen Prüfung und bei jedem fakultären Qualifikationsverfahren.

Mein Plädoyer geht insofern dahin, praktisch-theologisch und dann auch juristisch noch einmal neu zu bedenken, was eine einzelne Lehrveranstaltung, was einen Studiengang, und auch was eine Fakultät eigentlich zu einem theologischen Vollzug bzw. einer theologischen Institution macht. Im Horizont einer höchst vielfältigen, immer wieder problematischen, aber auch chancenreichen Praxis der Lehre, und ebenso im Horizont eines genuin evangelischen, an der Freiheit des Glaubens orientierten Lehr- und Kirchenbegriffs sollten sich organisatorische, rechtlich handhabbare Formen finden oder erfinden lassen, die das evangelische Bekenntnis, die auch eine entsprechende Selbststeuerung der evangelischen

²⁴ Argumentativ kann hier an *Schleiermachers* Überzeugung angeschlossen werden, dass das „Kirchenregiment“ oder die Kirchenleitung den „Lehrbegriff“, die „feststehenden Vorschriften über die Lehre“ der Kirche gerade nicht festzulegen, sondern nur die gemeinschaftliche, stets erneute Bemühung um die Klarheit der Lehre organisatorisch zu ermöglichen hat; vgl. *Friedrich D. E. Schleiermacher: Die Praktische Theologie*, SW I/13, 1850, S. 622ff., 635f.

Kirche im Bereich ihrer eigenen Forschung und Lehre nicht etwa schwächen, sondern vielmehr zu stärken vermögen.